

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißenfels vom 12. Mai 2005 (Kostenersatzsatzung Feuerwehr – KostSFFw)

vom 12. Mai 2005

(WSF-ABl. Nr. 5/2005, S. 3 – 5)

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 (1) BrSchG LSA).

§ 2

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Für folgende der Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz obliegende Aufgaben, die nicht unter § 1 fallen, wird Kostenersatz erhoben:

1. Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht
2. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG
3. Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm), einschließlich der Alarmierung durch eine automatische Brandmeldeanlage
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
5. Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrschG LSA

§ 3

Kostenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz folgende gebührenpflichtige freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht:

1. Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht
2. Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen
3. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
4. Beseitigung von ausgehenden Gefahren auf Grundstücken
5. Einfangen von Tieren, Suchen nach Tieren, Entfernen von Wespen- oder anderen Insektennestern
6. Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen oder Aufzügen)
7. Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Verbrauchsmittel)

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 2 Ziff. 1., 3., 4. oder 5. der Satzung ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG LSA),
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA),
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA),
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 5. die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Fall von § 2 Ziff. 2. der Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz und Gebührentarif ein anderer Maßstab (tatsächliche Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohen Einsatz von Feuerwehrräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Kosten und Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(4) Kommen im Rahmen überörtlicher Hilfe Einsatzkräfte oder –mittel von Feuerwehren anderer Gemeinden oder Werksfeuerwehren zum Einsatz, werden deren Gebührentarife zum Ansatz gebracht.

§ 6

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

(1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z. B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus/Verbrauchsmaterial/Geräten). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche auf Kostenersatz und Gebühren können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Anlage

Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5

Kostenersatz- und Gebührentarif

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißenfels

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz	
1.	<u>Personaleinsatz</u> Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stundenkosten ermittelt.		
1.1.	Führungskräfte	21,00 €/ Std./ Pers.	
1.2.	Einsatzkräfte	19,70 €/ Std./ Pers.	
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen</u> Die Kosten für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inkl. Beladung und Ausstattung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienungspersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Kostenziffer 1.1. und 1.2. abgerechnet. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Stundensätze		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug	LF 16	69,30 €h
2.2.	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	153,00 €h
2.3.	Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	154,40 €h
2.4.	Drehleiter	DL 23-12	313,20 €h
2.5.	Gerätewagen Gefahrgut	GWG	368,30 €h
2.6.	Rüstwagen	RW 2	46,80 €h
2.7.	Schlauchwagen	SW 2000	180,60 €h
2.8.	Transportfahrzeug	TF	49,00 €h
2.9.	Einsatzleitwagen	ELW 1	162,60 €h
2.10.	Leichtschaumgeneratorfahrzeug	LS 1-1	1285,40 €h
2.11.	Rettungsboot mit Anhänger	RTB 3	141,30 €h
2.12.	Motorschlauchboot	SB-M	238,00 €h
2.13.	Transportfahrzeug	Jeep	99,80 €h

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz
3.	<p><u>Bereitstellung von Brandsicherheitswachen</u></p> <p>Für die Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen wird die Hälfte der in Ziffer 2 genannten Fahrzeugtarife berechnet, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt worden sind.</p> <p>Die Berechnung der Personalgebühren erfolgt entsprechend den Ziffern 1.1. und 1.2.</p>	gemäß zeitlichem und personellem Aufwand i.S.d. Ziffern 1 und 2
4.	<p><u>Verbrauchsmaterial</u></p> <p>Verbrauchsmaterialien sind alle Materialien, die nur einmalig verwendet werden.</p> <p>Das sind z.B. Schaummittel, Wasser, Löschpulver, Kohlendioxid, Atemfilter, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Säurebindemittel und Einwegschutzkleidung.</p> <p>Verbrauchsmaterialien werden in Höhe der Wiederbeschaffungskosten ersetzt.</p>	
5.	<p><u>Entsorgung von Rückständen</u></p> <p>Die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Ölbindemittel, kontaminiertem Erdreich, Löschwasser, Säuren, aufgenommenem Treibstoff oder Altöl sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen werden in Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten ersetzt, soweit sie nicht durch eine Entsorgungsfirma vor Ort beseitigt werden.</p>	